

FREIZEITWOHNSITZABGABE

der Marktgemeinde Sillian
vom 20.11.2019
- über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe -
erstmalige Erlassung des Gemeinderates vom 20.11.2019.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes LGBl. Nr. 79/2019, wird über Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2019 wie folgt verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Marktgemeinde Sillian legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 120,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 240,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 348,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 504,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 708,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 912,00
g) von mehr als 250 m ²	€ 1.104,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

*(Änderungen geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeindeangelegenheiten –
09.12.2019, Gem-G-70728/1/23-2019)*

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister